



Statuten WANDEL

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Name der politischen Partei ist WANDEL.
2. WANDEL ist eine reine Bundespartei. Alle Parteimitglieder sind Mitglieder der Bundespartei.

§ 2 GRUNDKONSENS UND PROGRAMME

1. WANDEL legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens nieder. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung.
2. Die Programme, Manifeste und Wahlprogramme sind der Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens der Partei. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses und werden vom Vorstand beschlossen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Partei WANDEL kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und die Programme von WANDEL anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

1. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes gegenüber dem/der KandidatIn und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.



§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. An der politischen Willensbildung von WANDEL in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 - b. An Generalversammlungen teilzunehmen.
 - c. Sich selbst um eine Kandidatur auf einer Wahlliste zu bewerben.
 - d. Innerhalb von WANDEL das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
 - e. Sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen zu organisieren.
 - f. Sich um eine Parteifunktion zu bewerben.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. Den Grundkonsens von WANDEL und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
 - b. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
 - c. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 FREIE MITARBEIT

1. WANDEL ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.
2. Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. von ihm ermächtigten Personen/Arbeitsgruppen.
3. Freie MitarbeiterInnen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen. Freie MitarbeiterInnen haben die Pflicht, den Grundkonsens von WANDEL und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.



4. Freie Mitarbeit endet
 - a. durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. von ihm ermächtigten Personen/Arbeitsgruppen.
 - b. durch Erlöschung bei fehlender Mitarbeit über einen Zeitraum von länger als 12 Monate.
 - c. bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung. Der Vorstand vollzieht die Beendigung der freien Mitarbeit.
5. Freie MitarbeiterInnen können keine Parteifunktionen ausüben. Diese stehen nur Mitgliedern offen.

GLIEDERUNG UND ORGANE

§ 10 STRUKTUR

1. Die Mitglieder stellen die Basis der Partei.
2. Der Vorstand ist für die organisatorische und programmatische Gestaltung der Partei verantwortlich.

§ 11 ORGANE

1. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. der Erweiterte Bundesvorstand
2. Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von WANDEL.



§ 12 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Jedes Parteimitglied hat das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Der Vorstand beruft die Generalversammlung in der Regel 6 Wochen vorher durch schriftliche Ladung der Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Anträge an die Generalversammlung können in schriftlicher Form regulär bis 2 Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingebracht werden, bei verkürzter Frist bis zum Tag, an dem $\frac{2}{3}$ der Frist verstrichen sind.
3. Die Generalversammlung ist oberstes Organ von WANDEL. Sie entscheidet, so nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
4. Die Generalversammlung ist auch das Aufsichtsorgan von WANDEL.
5. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - b) Die Wahl des Vorstandes.
 - c) Die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Satzung und die Geschäftsordnung.
 - d) Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 - e) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
6. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - b) auf Beschluss des Vorstandes
7. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Generalversammlung sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Vorstandes und der Generalversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten des Vorstandes kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.



8. Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Generalversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird.
9. Auf außerordentlichen Generalversammlungen wird kein Rechenschaftsbericht gelegt.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
2. Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder an
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die politische GeschäftsführerIn (diese/dieser ist auch Stellvertreter des/der Vorsitzenden)
 - c. der/die SchatzmeisterIn
 - d. drei weitere Mitglieder
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung Nachrücker für die jeweiligen Positionen wählen, die im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes nachrücken.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Generalversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung.
6. Mitglieder des Vorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte Tätigkeiten sowie unbezahlte Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst und in Verbänden und Vereinen gegenüber der Generalversammlung offen legen.
7. Der Vorstand koordiniert die Arbeit zwischen den Organen der Partei, den Fraktionen und Regierungsmitgliedern und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen.
8. Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichstand erhält der/die Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.



9. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung sämtlicher Wahllisten. Auf der Bundesliste müssen Männer und Frauen im gleichen Verhältnis vertreten sein.
10. Der Vorstand ist außerdem zuständig für die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes bis zur nächsten Generalversammlung und die Budgetkontrolle.
11. Die Positionen des/der Vorsitzenden und des/der politischen GeschäftsführerIn müssen mit Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt werden.

§ 14 ERWEITERTER BUNDESVORSTAND

1. Der Erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus dem Bundesvorstand sowie den LandeskoordinatorInnen zusammen.
2. LandeskoordinatorInnen werden vom Vorstand ernannt und können vom diesem auch mit Angabe von Gründen wieder abberufen werden.
3. Der Erweiterte Bundesvorstand tagt vierteljährlich und behandelt vor allem Themen, die den Bund und explizit die Bundesländer betreffen.
4. Alle Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes sind stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Bundesvorstände und mindestens die Hälfte der LandeskoordinatorInnen (aufgerundet) anwesend sind. Bei Stimmgleichstand erhält der/die Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

§ 15 ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Vorstand ausgesprochen.
2. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von WANDEL in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Enthebung aus einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit
 - c. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte für bis zu 2 Jahre
3. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung von WANDEL verstößt und der Partei damit Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
4. Gegen Organe von der WANDEL, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse von Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

1. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 17 WAHLVERFAHREN

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Für eine Position im Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet er Vorsitzende.

§ 18 SATZUNG

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen der satzungsändernden Generalversammlung erforderlich. Für Satzungsänderungen gilt eine Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
2. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 19 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung der Partei entscheidet die Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegeben gültigen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten. Sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.